

1675/AB XXI.GP
Eingelangt am: 14-02-2001

Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Posch und GenossInnen haben am 15. Dezember 2000 unter der Nr. 1705/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anerkennung der Polen als Volksgruppe im Sinne des Volksgruppengesetzes gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Das Bundeskanzleramt beschäftigt sich seit dem Jahr 1996 mit der Frage, ob auf die polnische Minderheit die Bestimmungen des Volksgruppengesetzes anzuwenden sind.

Sozialstatistische Analysen haben ergeben, daß eine langfristige Kontinuität einer in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppe österreichischer Staatsbürger mit polnischer Muttersprache im Sinne des § 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes nicht gegeben ist.

Insbesondere hat sich gezeigt, daß die polnische Minderheit in Österreich in erster Linie auf rezente Zuwanderungen zurückzuführen ist. Die Volkszählung 1991 belegt, daß die Österreicher mit polnischer Umgangssprache das Altersprofil einer rotierenden Gruppe aufweisen, d.h. einer Gruppe, zu der ständig Menschen im arbeitsfähigen Alter stoßen, von der jedoch (noch) keine Altersschicht aufgebaut wurde. Das bedeutet, daß die polnische Minderheit in Österreich in ihrem derzeitigen Umfang jüngeren Datums ist.

Da die Bestimmungen des Volksgruppengesetzes nicht auf die polnische Minderheit anzuwenden sind, ist ein Volksgruppenbeirat nicht einzurichten.